

Information des Amtes Viöl

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 26. April 2016

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S 243), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 i. V. m. § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für das Gebiet der Gemeinde Viöl verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Viöl dürfen Verkaufsstellen von Gewerbetreibenden am 08. Mai 2016 aus Anlass des Viöler Bauernmarktes in der Zeit von 11:00 bis 16:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG und können entsprechend geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 08. Mai 2016 um 24:00 Uhr außer Kraft.

Viöl, 26. April 2016

Amt Viöl
Der Amtsvorsteher
als örtliche Ordnungsbehörde

Thomas Hansen